

# FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE FÜR FESTGESETZTE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARES BAUGELANDE
- VORGARTEN
- DAS NICHT ÜBERBAUBARE BAUGELANDE - VORGARTENFLÄCHE - IST MIT RASEN EINZUSÄEN. EINZELNE ZIERSTRÄUCHER UND ~~HEIMISCHE~~ BÄUME SIND ZULÄSSIG. INNERHALB DIESER VORGARTENFLÄCHEN UND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SIND EINLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SIND EINLICHEN VERKEHRSFÄCHEN SIND ZULÄSSIG (AUSSER PARKFLÄCHEN)
- PRIVATE VERKEHRSFÄCHEN SIND ZULÄSSIG (AUSSER PARKFLÄCHEN)

① GROSSKRONIGE BÄUME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: GE. GEWERBEBEHÄLT. GEM. § 8 DER BAUNVO. VOM 26.6.1962

GESCHOSSZAHL: 2 ALS MAXIMAL ZULÄSSIGE ZAHLE DER VOLLGESCHOSS FÜR BETRIEBSGEBÄUDE UND WERKSCHWUNGEN, FÜR EINZELNE BETRIEBLICH NOTWENDIGE BAUTEILE SIND ZUSÄTZLICH BIS ZU 3 WEITERE GESCHOSS ZUGELASSEN

GRUNDFLÄCHENZAHLE: 0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHLE: 1,2

BAUWEISE: 1, 2

DACHNEIGUNG: 0 - 30° (DACHFORM IST NICHT VORGESCHRIEBEN)

① OFFEN, INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SIND GEMÄSS § 22,4 BAUNVO. BAUKÖRPER BELIEBIGER LÄNGE ZULÄSSIG

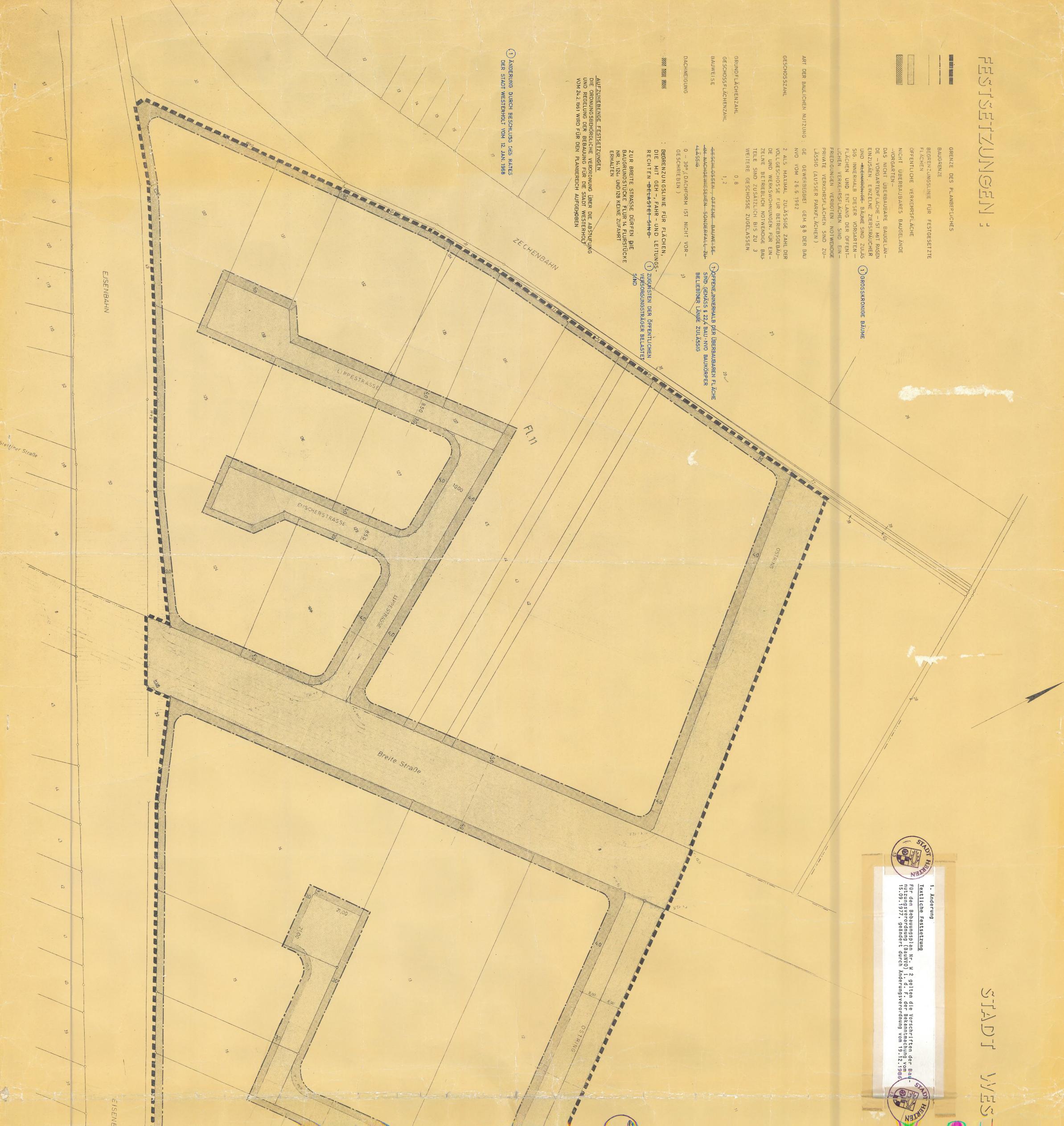
① ZUGÄNGLICHKEIT DER ÖFFENTLICHEN VERSORGNUNGSTRÄGER BELASTET SIND

① BEGRENZUNGSLINIE FÜR FLÄCHEN, DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTET SIND

ZUR BREITE STRASSE DÜRFEN DIE BAUGRUNDSTÜCKE FLURAL FÜR STÜCKE ERHALTEN

AUFZUBEHEBENDE FESTSETZUNGEN: DIE ORDNUNGSBEREIBERLICHE VERPFLICHTUNG ÜBER DIE ABSTREIFUNG UND REGELUNG DER BEBAUUNG FÜR DIE STADT WESTERHOLT VOM 24.2.1961 WIRD FÜR DEN PLANBEREICH AUFGEBOGEN

① ÄNDERUNG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WESTERHOLT VOM 12. JANU. 1968



1. Änderung  
 Textliche Festsetzung  
 Für den Bebauungsplan Nr. 4/2 gelten die Vorschriften der Bau- und Nutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986

